

TSV Hildrizhausen e.V. 1924

Herrenberger Straße 60
71157 Hildrizhausen

Telefon: 07034 / 257583

E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-hildrizhausen.de

Web: www.tsv-hildrizhausen.de



Satzung des TSV Hildrizhausen 1924 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: Turn- und Sportverein Hildrizhausen 1924 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Hildrizhausen. Die Farben des Vereins sind blau – weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen regelmäßiger Übungsstunden, die Teilnahme am Liga-Geschehen und an Wettkämpfen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtszuschale: Die Vorstände und Abteilungsleiter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss des Vorstands und des Ausschusses, unter Berücksichtigung der Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden und/oder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG. gewährt werden.

Der Verein ist ein gemeinnütziger, rechtsfähiger, nichtwirtschaftlicher Verein des Bürgerlichen Rechts. Er wird nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit geführt und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18 Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

c) Die Mitgliedschaft beginnt, mit dem 1. Tag des Quartals, in dem die Annahme des Aufnahmeantrags erklärt wurde.

d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in der Jugend- und Kinderabteilung zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Vereins- oder Abteilungsleitung aufgrund von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrag. Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 1b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes sind.

II Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitglieds-Beiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) hat die Vereinsleitung dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

TSV Hildrizhausen e.V. 1924

Herrenberger Straße 60
71157 Hildrizhausen

Telefon: 07034 / 257583

E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-hildrizhausen.de

Web: www.tsv-hildrizhausen.de



Gegen den Ausschluss steht dem auszuschließenden Mitglied ein Berufungsrecht zu. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste ordentliche Hauptversammlung.

Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich einzulegen und zu begründen.

Die Rechte, Pflichten und Funktionen des auszuschließenden Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil- und strafrechtliche Forderungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Für die Jugendlichen und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung der Mitgliedschaft alle vereinseigenen Dokumente und Vermögenswerte an den Vorstand ohne Anspruch auf Entschädigung zurück zu geben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beiträge können sein: Jahresmitgliedsbeiträge, Aktiven-Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt. Im Zusammenhang mit der Beitragserhebung und -eintreibung entstehende Kosten und Gebühren können an die Mitglieder weiterbelastet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Durch Beschlussfassung einer ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung können außerordentliche Beiträge oder Umlagen erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins beziehungsweise seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen.

Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht und Wahlrecht, sie sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der sportlichen Betätigung nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie einerseits das Ansehen des Vereins fördern und andererseits dem Sport einen angemessenen Platz in dem gesellschaftlichen Bereich sichern.

TSV Hildrizhausen e.V. 1924

Herrenberger Straße 60
71157 Hildrizhausen

Telefon: 07034 / 257583

E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-hildrizhausen.de

Web: www.tsv-hildrizhausen.de



Jede Änderung der Wohnadresse, des Namens, der Bankverbindung und sonstiger wichtiger Daten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die gemeldeten Daten des Aufnahmeantrages in den vereinseigenen EDV-Systemen auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständigen Adressdaten sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein auf Anforderung an die zuständigen Sportverbände und Organisationen gemeldet.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben beziehungsweise seine Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwands beziehungsweise Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand beziehungsweise den Widerruf des Mitglieds.

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem aktuellen Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.

Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Berichtigung.

Die Vereinsleistung und die von ihr beauftragten Personen dürfen keine, außer den zu Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten, weitergeben. Dies gilt auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder über das Ende der Aufgabe hinaus.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) der Ausschuss

§ 10 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten bzw. im Gemeindeblatt Hildrizhausen unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden/eines Vorstandmitglieds und durch den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter alle 2 Jahr

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach gem.Ziff.1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden beziehungsweise einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

§ 11 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss. Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand beziehungsweise Ausschuss.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus einem Gremium, von bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese teilen sich die Aufgabengebiete in einem Geschäftsverteilungsplan auf (z.B. Sport, Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Somit setzt sich der Vorstand zusammen aus:

- a) bis zu 4 Vorsitzenden.
- b) dem Schriftführer.

2. Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand gem. Punkt 1 a
- b) dem Schriftführer gem. Punkt 1b
- c) den Abteilungsleitern
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Leiter/in der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand kann sachkundige Mitglieder jederzeit dazu berufen.

Die Hauptversammlung hat das Recht, weitere Kandidaten vorzuschlagen bzw. den von den Abteilungen vorgeschlagenen Kandidaten mit einfacher Mehrheit abzulehnen.

Die Stellvertreter der Abteilungsleiter sind im Verhinderungsfall ebenfalls Mitglied des Ausschusses und stimmberechtigt im Ausschuss, ebenso der Stellvertreter des Jugendleiters.

Bei Bedarf ist die Bildung von Unterausschüssen möglich.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich, der Ausschuss nach Bedarf, von einem Mitglied des Vorstandsgremiums einzuberufen. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so sind seine Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung auf die verbleibenden Mitglieder aufzuteilen, alternativ ist eine kommissarische Besetzung durch den Ausschuss möglich.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, ist dazu befugt bei Beanstandungen eines ordentlichen Gerichts oder des Finanzamtes, zeitnah Entscheidungen im Sinne des Vereins zu treffen, ohne die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Sportbetrieb in den Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Jugendleiter, der Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer etc. werden von der Abteilungsversammlung, alle zwei Jahre rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist neben den Ausschussmitgliedern auch dem Vorstand weiterzuleiten/vorzulegen. Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür einen Kassier zu stellen, der für die ordnungsgemäße Abteilungsbuchführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters zuständig ist. Die Abteilungskasse unterliegt der Prüfung durch den Vereinskassier und den Kassenprüfern.

Die Kasse selbst muss nach den Richtlinien des Vorstands geführt werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Umsetzung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Betragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie gegebenenfalls eine Finanzordnung und eine Jugendordnung geben. Die Hauptversammlung ist für den Erlass dieser Ordnungen zuständig.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen. Wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch möglich. Hierüber wird in der nächstfolgenden Sitzung der Vereinsleitung entschieden. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ist die Ordnungsmaßnahme auszusetzen.

Die Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß Paragraph 5, Absatz II

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5, Absatz II genannten Ausschluss abgesehen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu € 100.-) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsleitung angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind grundsätzlich unabhängig von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie prüfen die Kassenbücher/Journale des Vereins und seiner Abteilungen, die Vereinskonten, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Kassenprüfer haben das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Bei festgestellten Unstimmigkeiten und Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand hierüber informieren, bevor die Hauptversammlung stattfindet. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kassenprüfer geben in der Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung ab. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenverwalters. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt eine Bestellung durch die Vereinsleitung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf der Tagesordnung ist die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
- b. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ihrer Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich beantragt wurde. Der Antrag der Mitglieder muss gegenüber der Vereinsleitung unter Angabe der Gründe schriftlich begründet werden. Die notwendige Anzahl der Mitglieder muss durch eine Unterschriftenliste nachgewiesen werden.
- c. Für den Fall der Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hildrizhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- d. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- e. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. Juli 2016 von der Hauptversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Hildrizhausen, den 5. August 2016

Der Vorstand: Gez. Helmut Hörmann

Gez. Dieter Trick

Gez. Helmut Link